

# Satzung des Harmonika-Club 1935 e.V. Karlsdorf-Neuthard

## § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22. Mai 1935 gegründete Club trägt den Namen „**Harmonika-Club 1935 e.V. Karlsdorf-Neuthard**“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der VR-Nr. 0265 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 76689 Karlsdorf-Neuthard.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Musik und Brauchtum. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - a) Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
  - b) musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
  - c) musikalische Aufführungen und Auftritte;
  - d) Veranstaltungen zur Pflege traditionellen Brauchtums;
  - e) kulturelle und gesellige Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonikaverbandes und der Interessengemeinschaft der Neutharder Ortsvereine. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen. Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrats weiteren Verbänden anschließen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere aber für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern;
  - b) passiven Mitgliedern;
  - c) Jugendmitgliedern;
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. **Aktive Mitglieder** sind die Angehörigen der Vereinsorchester und die Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. **Passive Mitglieder** fördern und unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedschaft.

4. **Jugendmitglieder** sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. **Ehrenmitglieder** werden gemäß der jeweils gültigen Ehrungsordnung (§14. Abs. 1) ernannt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu bezahlen. Generell gilt für die Mitgliedschaft §38 BGB.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins entsprechend den Maßgaben zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Ausgenommen sind Jugendmitglieder, sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands und, soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) freiwilligen Austritt;
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
  - c) Tod;
  - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zulässig zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens 6 Wochen. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs nicht bezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende;
  - b) der Stellvertreter;
  - c) der Schriftführer;
  - d) der Kassier;
  - e) der Jugendleiter;

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
5. Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
6. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat unter anderem die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Weiterhin ist er für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
7. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu führen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen.
8. Der Jugendleiter vertritt die Jugendmitglieder im Vorstand. Seine Tätigkeit ist durch die Jugendordnung geregelt.

#### **§ 10 Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat gehören an
  - die Mitglieder des Vorstands;
  - die Orchestersprecher;
  - die Beiräte.
2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen; es ist von ihm und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterschreiben.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG. Die Höhe der Vergütung ist für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung fest zu legen.
6. Jedes Vereinsorchester sollte durch einen Orchestersprecher im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Orchestersprecher werden von den Orchestermitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (mit Ausnahme der Orchestersprecher) einschließlich des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag wird die Wahl schriftlich und in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine **ordentliche Mitgliederversammlung** (Generalversammlung) stattfinden.

3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss einberufen werden, wenn
  - a) der Verwaltungsrat dies beschließt;
  - b)  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder durch das Karlsdorf-Neutharder Mitteilungsblatt mit Angabe einer Tagesordnung kund zu tun.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Verwaltungsrats;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
- Wahl und Abberufung des Vorstands und des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Orchestersprecher (§10 Abs. 7);
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 13);
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 11 Abs. 7);
- Beschlussfassung über Änderungen der Ehrungsordnung und der Beitragsordnung (§ 14 Abs. 1.);
- Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 5);
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 7 Abs. 4);
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15).

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, und falls notwendig auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§14 Vereinsordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
  - **Ehrenordnung:** In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
  - **Beitragsordnung:** Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u. ä.

2. Sonstige Ordnungen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind, können vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Dies sind insbesondere:

- die Jugendordnung;
- die Gebührenordnung für die Jugendausbildung;
- Richtlinien und Gebühren für die Vermietung der Vereinsräumlichkeiten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Club ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2010 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung, die letztmalig am 28.10.1983 geändert wurde.